

Satzung der *Bürgerinitiative Windkraft Görzhausen*

§ 1 Name

Der am 21.3.2017 gegründete Verein trägt den Namen "*Bürgerinitiative Windkraft Görzhausen*". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 35041 Marburg – Michelbach. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden. Für den Verein gilt die Postadresse des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

§ 3 Zweck

Der Verein "*Bürgerinitiative Windkraft Görzhausen*" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein fördert nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes. Im Schwerpunkt fördert er Naturschutz und Landschaftspflege.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Erziehung und Bildung in vorgenannten Bereichen sowie die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung in Marburg – Michelbach (Hessen) und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Veranstaltungen zum Schutze der Menschen und der Landschaft und der in diesem Bereich vorkommenden Tier -u. Pflanzenwelt wie Bürgerinformationsveranstaltungen, Führungen, Vorträge, praktische Unterweisungen und begleitete Natur- und Biotop-pflege sowie ggf. Erkundung für Jugendliche
2. Prüfung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in der Region Marburg - Michelbach und Umgebung.
3. Unterstützung der in den unter 1. und 2. genannten Bereichen tätigen gemeinnützigen örtlichen Vereine und Interessengruppen bei mit dem Satzungszweck zu vereinbarenden Aktivitäten.
4. Veranstaltungen zur Förderung der Heimatpflege.
5. Durchsetzung und Wahrung der Rechte zu Pkt. 1, 2. und 4.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam – hierunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. (§6.2).

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten und ab Aufnahme volles Stimmrecht. Der Verein wird einen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese beschließt der Vorstand.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, den die Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschließt und der dem Ausgeschlossenen in schriftlicher Form mitzuteilen ist. Mitglieder die in Verzug sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

1. Mitgliederversammlung

1.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie ist mindestens einmal je Kalenderjahr durchzuführen. Die Einladung hat mindesten vier Wochen vor dem Versammlungstermin – mit Angabe der Tagesordnung – durch schriftliche Einladung (z. B. per E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins dies erforderlich macht.

1.2. Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

1.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- a. nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Genehmigung,
- b. wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter,
- c. beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- d. wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer,
- e. entscheidet über Anträge,
- f. beschließt über Änderungen der Satzung.

1.4. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge und solche, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden und dies nur, soweit sie keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

1.5. Beschlussfähigkeit / Mehrheitserfordernisse

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Vorstand

2.1. Geschäftsführender Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen/Funktionsträger an:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)
3. Erster Schriftführer
4. Zweiter Schriftführer (Stellvertreter)
5. Kassenwart
6. Zweiter Kassenwart (Stellvertreter)

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2.2. Erweiterter Vorstand

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand noch bis zu 5 Beisitzer an, ohne Vertretungsrechte nach außen zu erlangen.

2.3. Sitzung des Vorstandes und Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2.4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Arbeitsaufwand zukommt, weiteres regelt die Vergütungsordnung.

§ 7 Kassenprüfer, Protokollführung

7.1. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer jeweils zwei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen, und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen. Sie sind außerdem verpflichtet, ohne Zögern Prüfungen vorzunehmen, sofern es berechnigte und hinreichend begründete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Geschäftsführung geben sollte. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

7.2. Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer (Schriftführer) schriftlich aufzunehmen. Die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen sind von dieser, die der Vorstandssitzungen vom Vorstand, in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Versammlung gegenzuzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt Marburg, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes oder der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 11 Eintragungsvollmacht

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, jede Satzungsänderung, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich ist, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschlossen in Marburg - Michelbach, den 21.03.2017, Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....